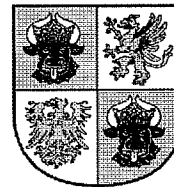


Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
vertreten durch den Vorstand
c/o Lars Birke, Staatsanwaltschaft Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Herrn Giesbert

Telefon: 3100

GeschZ.: III-100/ 2010-2SH/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den *14* Februar 2017

Änderung der Beurteilungsrichtlinien für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Dienstpostenbewertung im Bereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, werden nunmehr auch alle Rechtspfleger-Dienstposten einer Dienstpostenbewertung unterzogen. Hieraus ergibt sich, dass die Beurteilungsrichtlinien für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vor dem nächsten Stichtag zur Regelbeurteilung, dem 1. Mai 2017, entsprechend der Regelung in den Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung (BeurRL Beamte) geändert werden müssen. Die bisherige Orientierung des Anforderungsmaßstabes allein am Statusamt ist um eine Orientierung an der Bewertung des Dienstpostens zu ergänzen. Für die Beurteilung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ergibt sich mangels Dienstpostenbewertung insoweit keine Änderung.

Im Rahmen der Auswertung der ersten Regelbeurteilungsrunde (zum Stichtag 1. Mai 2014) sind aus dem Geschäftsbereich ferner weitere Änderungsvorschläge formuliert worden, die zu einer besseren Handhabung der Richtlinie in der Beurteilungspraxis beitragen sollten. Schließlich sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Alle beabsichtigten Änderungen sind in der anliegenden Entwurfsfassung einer Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zusammengefasst.

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin

Postanschrift
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3451
E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

Zur Begründung der einzelnen Änderungen ist entsprechend der Nummerierung im Entwurf folgendes auszuführen:

zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung von Nummer 3.1):

Der bisherige Satz 3 („Als Anforderungsmaßstab ist sowohl bei der Bewertung der Einzelmerkmale als auch beim Gesamturteil stets das Statusamt der Beurteilten heranzuziehen“) lässt sich mit dem Prinzip der Dienstpostenbewertung nicht mehr vereinbaren, da hiernach neben dem Statusamt die auf dem jeweiligen Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und das hiermit verbundene Anforderungsniveau bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen sind. Dem wird mit dem neuen Wortlaut Rechnung getragen, welcher Nummer 5.1 Abs. 2 BeurRL Beamte entspricht.

zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung von Nummer 5.2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Korrektur).

zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung von Nummer 9.3):

Eine im Falle eines Bewerbungsverfahrens vom Zweitbeurteiler vorzunehmende Eignungsprognose ist gemäß Nummer 9.3 zu eröffnen. Der bisherige Wortlaut lässt offen, durch wen (Erst- oder Zweitbeurteiler) die Eröffnung erfolgt. Entsprechend einer bereits in der ersten Beurteilungsrunde von den Präsidenten der Landgerichte für ihre Geschäftsbereiche getroffenen Abstimmung wird durch die Neuregelung klargestellt, dass die Eröffnung der Eignungsprognose durch den Erstbeurteiler erfolgt.

zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von Nummer 10.2.3):

Die Änderung trägt der Regelung über die Probezeit in § 28 Abs. 2 Satz 1 ALVO M-V vollständig Rechnung und stellt damit klar, dass auch Elternzeit in die Fristberechnung nicht mit einzuberechnen ist.

zu Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 6 (Änderung von Nummer 10.4):

§ 29 ALVO M-V regelt, dass zum Ende der Probezeit in einer Beurteilung festgestellt wird, ob der Beamte sich bewährt hat. Die Note „noch nicht bewährt“, die in Nummer 10.3 vorgesehen ist, kann im Rahmen einer Beurteilung zum Ende der Probezeit daher nicht vergeben werden. Dem trägt die neue Nummer 10.4 Rechnung.

zu Artikel 1 Nr. 7 (Änderung von Nummer 13.2.1):

Durch den neuen Wortlaut wird klargestellt, dass das Ausscheiden des Dienstvorgesetzten und das Ausscheiden des Beurteilten alternative und nicht etwa kumulative Voraussetzungen für die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen darstellen.

zu Artikel 1 Nr. 8 (Änderung von Nummer 13.3):

Etwasige Fehler im Beurteilungsbeitrag können Fehler in der Beurteilung nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden erscheint eine Dokumentation der Bekanntgabe des Beurteilungsbeitrages hilfreich.

zu Artikel 1 Nr. 9 (Änderung von Anlage 2, Ausfüllhinweise):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Weder die Richtlinie selbst noch das Beurteilungsformular sehen „besonders wichtige Einzelmerkmale“ vor, wie sie Nummer 5.2.4 BeurRL Beamte kennt. Vielmehr misst Nummer 3.3 bestimmten Beurteilungsmerkmalen unabhängig vom Einzelfall besonderes Gewicht bei.

zu Artikel 1 Nr. 10 (Änderung von Anlage 4, Eignungsprognose):

a) Wie in der eigentlichen Beurteilung (Anlage 3) bedarf auch die Eignungsprognose einer Unterschriftenzeile. Der Wortlaut stellt zudem klar, durch wen die Eignungsprognose vorzunehmen ist.

b) Da die regelmäßig vom Zweitbeurteiler zu erstellende Eignungsprognose vom Erstbeurteiler eröffnet wird (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 3), kann der Inhalt bei der Eröffnung nicht besprochen werden.

c) Die Änderung entspricht der klarstellenden Regelung in Artikel 1 Nr. 3.

Zu den beabsichtigten Änderungen der Verwaltungsvorschrift gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, der ich – bis zum 14. März 2017 – entgegen sehe. Im Hinblick auf den engen Zeitplan bis zum nächsten Stichtag zur Regelbeurteilung bitte ich für die relativ kurze Frist um Ihr Verständnis.

— Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kai-Uwe Theede

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom – III 100/2010-2SH/1/2 –

Aufgrund des § 45 Satz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 565, 611), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 2016 geändert worden ist, erlässt das Justizministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vom 17.02.2014 (AmtsBl. M-V S. 331) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 3 entfällt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Beurteilung soll im Ergebnis abgestuft sein und eine Vergleichbarkeit der Bewertungen der Leistungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger derselben Besoldungsgruppe ermöglichen. Aus diesem Grund dürfte, wenn Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger derselben Besoldungsgruppe auf unterschiedlich bewerteten Dienstposten tätig sind, in der Regel die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die oder der sich den Aufgaben des höher bewerteten Dienstpostens einschränkungslos gewachsen zeigt, besser zu beurteilen sein als die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger derselben Besoldungsgruppe, die oder der zwar gleich gute Leistungen zeigt, es aber in ihrem oder seinem Aufgabengebiet deutlich einfacher hat und deshalb im Quervergleich nicht so qualifizierte Leistungen erbringt. Dies gilt entsprechend in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung, soweit mit dieser keine entsprechende Reduzierung des Aufgabenumfangs einhergegangen ist, aber vergleichbare Leistungen wie eine vollzeitbeschäftigte Person in derselben Besoldungsgruppe erbracht werden. Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger in der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde höhere Leistungsniveau.“

2. Im Wortlaut zu Nummer 5.2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 12“ durch die Wörter „Nummer 13“ ersetzt.
3. Im Wortlaut zu Nummer 9.3 werden vor die Wörter „zu eröffnen“ die Wörter „durch den Erstbeurteiler“ eingefügt.
4. Im Wortlaut zu Nummer 10.2.3 werden hinter die Wörter „Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ die Wörter „und Elternzeit“ eingefügt.
5. Der Wortlaut zu Nummer 10.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Beurteilung zum Ende der Probezeit (§ 29 Absatz 1 Satz 4 der ALVO M-V) erfolgt die Bewertung des Gesamturteils mit den Noten

Entwurf, Stand: 13.02.2017

- bewährt
 - nicht bewährt“
6. Die bisherige Nummer 10.4 wird Nummer 10.5.
 7. Im Wortlaut zu Nummer 13.2.1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 8. Dem bisherigen Wortlaut zu Nummer 13.3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.“
 9. Im Wortlaut der Anlage 2 (Ausfüllhinweise) entfällt im Absatz „Allgemeines zu den Beurteilungsmerkmalen“ der letzte Satz „Höchstens fünf Beurteilungsmerkmale sind als besonders wichtig zu kennzeichnen.“ ersatzlos.
 10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Bereichs „Eignungsprognose für die ausgeschriebene Stelle“ werden in eine gesonderte Zeile die Wörter: „Ort, Datum, Unterschrift des Zweitbeurteilers (im Falle der Nummer 9.1 Satz 2 des Erstbeurteilers)“ angefügt.
 - b) Im Bereich „Eröffnung der Eignungsprognose“ wird der Satz „Die Eignungsprognose wurde der oder dem zu Beurteilenden heute eröffnet und mit ihr oder ihm besprochen.“ durch den Satz „Die Eignungsprognose wurde der oder dem zu Beurteilenden heute eröffnet.“ ersetzt.
 - c) Im Bereich „Eröffnung der Eignungsprognose“ werden die Wörter „Unterschrift und Amtsbezeichnung der/des Beurteilenden“ durch die Wörter „Unterschrift und Amtsbezeichnung des Erstbeurteilers“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am [Datum der Ausfertigung] in Kraft.